



## MERKBLATT DREHBUCH

Nach den FFHSH-Richtlinien (Ziffer 2.1) kann die Ausarbeitung eines Drehbuchs für einen programmfüllenden Spielfilm oder in Ausnahmefällen eine projektgerechte Beschreibung für einen programmfüllenden Dokumentarfilm mit maximal 50.000 Euro gefördert werden. Das für den Antrag zuständige Gremium richtet sich nach den Herstellungskosten des auf der Grundlage des Drehbuchs entstehenden Films.

### Antragstellung

- Antragsberechtigt sind Autorinnen/Autoren und Produzentinnen/Produzenten.
- Gefördert werden können das Autorenhonorar bis zur Drehbuchabnahme sowie das Honorar für eine dramaturgische Beratung.
- Die Angaben im Antrag sind Entscheidungsgrundlagen für das Gremium und deshalb verbindlich. Änderungen in Bezug auf die Autorin/den Autor und/oder den angegebenen Regional-Bezug nach Förderungsentscheidung führen zu einer Rücknahme der Förderung.
- Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - ✓ Filmografie und Vita der Autorin/des Autors sowie gegebenenfalls ein Firmenporträt der Produktionsfirma,
  - ✓ eine einseitige (DIN-A 4) Synopsis, die den Inhalt des Drehbuchs zusammenfasst,
  - ✓ eine Charakterisierung der Hauptfiguren sowie Angaben zur Genreeinordnung und Zielgruppe umfasst,
  - ✓ ein Treatment oder Exposé mit dem geplanten Handlungsablauf des späteren Drehbuchs, bei Spielfilmen zusätzlich eine ausgearbeitete Dialogszene,
  - ✓ Angaben zum Regional-Bezug bzw. Angaben über vorgesehene Drehorte in Hamburg und/oder Schleswig-Holstein,
  - ✓ eine Aufstellung über die Autoren- und Beraterhonorare für das Drehbuch/ die projektgerechte Beschreibung sowie ein Finanzierungsplan.
- Die Verfilmungsrechte am Stoff sind bei literarischen Vorlagen durch einen Optionsvertrag nachzuweisen. Produzentinnen/Produzenten müssen darüber hinaus eine Erklärung (Option) des Autors/der Autorin vorlegen. Wurde vor Antragstellung bereits ein Autorenvertrag geschlossen, gilt die Maßnahme als begonnen und kann nicht mehr zur Drehbuchförderung eingereicht werden.
- Anträge werden nur bearbeitet, wenn sie vollständig vorliegen. Sämtliche Unterlagen müssen in siebenfacher Kopienzahl vorliegen. Sie sollen geheftet und nicht gebunden abgegeben werden.
- Die Anträge müssen zum Einreichtermin (Eingangsstempel) bis 17.30 Uhr bei der FFHSH vorliegen. Poststempel oder Versanddatum sind nicht ausschlaggebend.



- Die Antragstellerin/der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Rückgabe der Antragsunterlagen. Sollte der Wunsch bestehen, besonders aufwändiges Material nach der Entscheidung zurück zu erhalten, muss dies bei Antragstellung schriftlich angegeben werden. Da die Unterlagen vollständig an die Gremiumsmitglieder verschickt werden, kann eine Garantie für die Rückgabe aber nicht übernommen werden.

### **Allgemeine Hinweise**

- Die Gremiumsentscheidungen werden nicht schriftlich begründet.
- Durch eine Drehbuchförderung wird kein Anspruch auf eine weiterführende Förderung erworben.
- Die Förderungen werden als erfolgsbedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen vergeben.
- Das Darlehen ist bei Realisierung oder Veräußerung der Rechte in voller Höhe zurückzuzahlen.
- Das Darlehen wird in der Regel in zwei Raten ausgezahlt. Die erste Rate in Höhe von 70 Prozent der Darlehenssumme ist fällig nach Abschluss des Vertrages, aber höchstens in der Höhe, die nach Autorenvertrag fällig ist, die zweite Rate in Höhe von 30 Prozent wird nach Abnahme des fertigen Buches/der projektgerechten Beschreibung durch die FFHSH gezahlt.
- Das fertige Drehbuch muss in zweifacher Ausfertigung abgegeben werden.
- In sämtlichen, das Drehbuch betreffende Veröffentlichungen sowie auf dem Drehbuch selbst muss in angemessener Form auf die Förderung durch die FFHSH hingewiesen werden.
- Die FFHSH ist laufend (alle 12 Monate) über die Bemühungen zur Realisierung des Stoffes zu unterrichten.
- Das geförderte Drehbuch/die projektgerechte Beschreibung muss innerhalb von 24 Monaten nach Auszahlung der letzten Rate zur Produktionsförderung eingereicht werden. Ausnahmen hiervon kann die Geschäftsführung auf begründeten schriftlichen Antrag zulassen.
- Wird das Drehbuch innerhalb von 36 Monaten nach Auszahlung der letzten Rate nicht realisiert, so fallen die mit der Förderung erworbenen Rechte an die FFHSH. Gegen Rückzahlung der Förderung kann die/der Geförderte die Rückübertragung der Rechte am Drehbuch verlangen.